

05/ 2022

Hilfe für Menschen aus der Ukraine

Spenden nur an anerkannte steuerbegünstigte Einrichtungen abziehbar

Spenden sind nur dann steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden, die vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind, weil sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Spenden, die direkt an in der Ukraine ansässige Organisationen geleistet werden, sind nach deutschem Recht nicht abziehbar, da die Ukraine nicht Mitglied in der Europäischen Union (EU) oder Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Wenn Sie Organisationen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, zum Beispiel in Polen, oder in einem EWR-Staat helfen wollen, können Sie Ihre Spende nur dann in Ihrer Steuererklärung geltend machen, wenn diese Organisationen auch nach deutschem Recht steuerbegünstigt wären.

Natürliche Personen selbst können keine steuerbegünstigten Spendenempfänger sein. Wenn Sie also Geld oder Kleidung und Nahrungsmittel direkt an betroffene Flüchtlinge weitergeben, ist dies grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Einzelfall kann ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Abzug als Unterhaltsaufwendungen erfüllt sind. Dies kommt vor allem für gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen wie Eltern, Großeltern oder Kinder in Betracht.

Vereinfachter Spendennachweis möglich

Um die Organisationen, die Flüchtlingen helfen, bürokratisch zu entlasten, hat die Finanzverwaltung für den Zeitraum vom 24. Februar bis 31. Dezember 2022 Erleichterungen für den Zuwendungsnachweis geschaffen. Für Geldspenden müssen bei Zahlungen auf ein Sonderkonto einer begünstigten Organisation, Stadt oder Gemeinde von diesen keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden. Für die Berücksichtigung als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung reicht in diesem Zeitraum ein Barzahlungsbeleg, eine Buchungsbestätigung der Bank oder ein PC-Ausdruck aus dem Online-Banking für die Berücksichtigungsfähigkeit aus. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Betrages. Die sonst geltende Beschränkung auf 300 Euro für die Vereinfachungsregel entfällt.

Bei Sachspenden ist jedoch stets eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster notwendig, in der der Wert der hingegebenen Sachen angegeben ist.

Zuwendungen können Betriebsausgaben sein

Spenden in Form von Sachzuwendungen aus dem Betrieb können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Betrieb damit wirtschaftliche Vorteile verbindet (sogenanntes „Sponsoring“). Dabei gehen die Finanzämter schon dann von einem „wirtschaftlichen Vorteil“ aus, wenn beispielsweise Medien durch Berichterstattung auf die Spenden aufmerksam machen oder der Betrieb selbst auf seiner Website auf die Spenden aufmerksam macht.

05/ 2022

In diesem Fall geht der Betriebs-Ausgabenabzug der steuerlichen Berücksichtigung als Spende vor.

Die Finanzverwaltung hat bei der Umsatzbesteuerung von Sachspenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten eine Billigkeitsregelung erlassen. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen, Personal, und Wohnraum werden die unentgeltlichen Wertabgaben nicht besteuert, der Vorsteuerabzug bleibt aber weiterhin möglich. Eine Vorsteuerkorrektur ist nicht erforderlich.

Hinweise für Vereine

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Hier hat die Finanzverwaltung eine Billigkeitsregel erlassen. Es ist für die Steuerbegünstigung der Vereine unschädlich, wenn z. B. Sportvereine, Musikvereine, Kleingartenvereine oder Brauchtumsvereine zu Spenden aufrufen und die Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwenden oder an eine begünstigte Organisation weiterleiten.

Hinweise für Vermieter bei Aufnahme von Kriegsflüchtlingen

Wer eine Wohnung verbilligt oder unentgeltlich überlässt, kann grundsätzlich die damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten nur anteilig berücksichtigen. Um unbürokratische Hilfe zu leisten, hat die Finanzverwaltung auch hier Billigkeitsmaßnahmen erlassen. Eine vorübergehende unentgeltliche Überlassung einer Mietwohnung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Jahr 2022 führt nicht zu einer Kürzung des Werbungskostenabzugs. Vermieter dürfen in diesem Jahr weiterhin ihre vollen Werbungskosten abziehen, unabhängig vom Verhältnis der Höhe der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete.

Und auch für Vermieter von Ferienwohnungen gibt es gute Nachrichten. Aus der vorübergehenden und unentgeltlichen Überlassung einer Ferienwohnung entstehen ihnen keine nachteiligen steuerlichen Konsequenzen. Aufgrund der derzeitigen Situation ordnen die Finanzämter für das Jahr 2022 die vorübergehende und unentgeltliche Überlassung einer Ferienwohnung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine der sogenannten Vermietungszeit zu. Das bedeutet, dass Vermieter ihre Werbungskosten, die auf diese Zeiten entfallen, in voller Höhe geltend machen können. Das Finanzamt wird auch keine „fiktiven“ Einnahmen aus Vermietung ansetzen.

Überbrückungshilfe IV bis Juni 2022 verlängert

Zwei Jahre Corona-Pandemie haben die Märkte ordentlich durcheinandergebracht. Damit Unternehmen die staatlich verordneten Coronamaßnahmen wirtschaftlich überleben können, hat die Regierung Überbrückungshilfen bereitgestellt.

Am 1. April wurde die Überbrückungshilfe IV (ÜH IV) nochmal um drei Monate verlängert. Damit können Unternehmen mit der aktuellen Überbrückungshilfe Coronahilfen für den Zeitraum Januar bis Juni 2022 beantragen, wenn sie einen coronabedingten Umsatzrückgang haben. Wichtigste Grundlage dieser Beurteilung sind dabei nicht die Umsatzzahlen im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019, sondern sachliche Fakten, die ihre Ursache in gegenwärtigen oder vergangenen Coronamaßnahmen haben. Dabei werden wirtschaftliche Faktoren, wie Lieferengpässe oder Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Arbeitskräften nicht anerkannt. Dies gilt in der Regel selbst dann, wenn die Schwierigkeiten nachweislich darauf zurückzuführen sind, dass die Pandemie den weltweiten Absatz- und Beschaffungsmarkt bzw. den Arbeitsmarkt durcheinandergewirbelt hat. Aber auch Umsatzrückgänge, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg stehen, berechtigen nicht zur Beantragung von Überbrückungshilfe IV. Dies mag für den einen oder anderen Unternehmer nicht nachvollziehbar sein, es sind aber die Vorgaben des Bundes als Beihilfegeber, die beachtet und eingehalten werden müssen. Teilen Sie Ihrem prüfenden Dritten schriftlich mit, welche Gründe für einen coronabedingten Umsatzrückgang maßgebend sind. Wenn Sie damit Ihren prüfenden Dritten überzeugen können und mindestens in einem Monat des Förderzeitraums 30 % weniger Umsatz als im Vergleichsmonat haben, kann ein Antrag gestellt werden.

Antragsfrist endet bereits am 15. Juni 2022

Obwohl der Förderzeitraum bis 30. Juni 2022 verlängert wurde, endet die Antragsfrist bereits am 15. Juni 2022. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann diese Frist nicht verlängert werden. Da zudem alle Anträge auf Überbrückungshilfen bis zum 30. Juni 2022 durch die Bewilligungsstellen vorläufig beschieden sein müssen, sollten Sie bald Ihren Steuerberater mit einem Antragswunsch kontaktieren.

Wirtschaftlich Berechtigte müssen im Transparenzregister eingetragen sein

Im Zusammenhang mit der Antragstellung von Überbrückungshilfen war und ist auch die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu bestätigen. Noch war aufgrund einer Übergangsfrist zur Eintragungspflicht die tatsächliche Eintragung vielfach entbehrlich. Doch nun endet für Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, UG [haftungsbeschränkt], Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft) die Übergangsfrist zum 30. Juni 2022. Wenn für Ihr Unternehmen eine Eintragungspflicht im Transparenzregister besteht, empfehlen wir, eine baldige Eintragung vorzunehmen.

05/ 2022

Spätestens zur Schlussrechnung der Überbrückungshilfen muss die Eintragung erfolgt sein. Wird im Nachgang festgestellt, dass die im Rahmen des Antrags erteilte Verpflichtungserklärung verletzt wurde, droht die vollumfängliche Rückzahlung der Überbrückungshilfe.

Schlussrechnungen für alle Überbrückungshilfen bis 31. Dezember 2022

Bis zum 31. Dezember 2022 muss für alle Überbrückungshilfen eine Schlussrechnung über den prüfenden Dritten eingereicht werden. Dabei werden die Schlussrechnungen für die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen in zwei Abrechnungspaketen starten. Das Paket I ermöglicht die Schlussrechnung für die Überbrückungshilfen I bis III und die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfe) und umfasst damit die Monate Juni 2020 bis Juni 2021. Es soll ab Mitte Mai 2022 den prüfenden Dritten zur Verfügung stehen. In einem zweiten Paket werden dann die Schlussrechnungen für die Überbrückungshilfen III Plus und IV erfolgen.

Achtung bei Gegenlicht und tief stehender Sonne!

Wenn die Sonne am Horizont versinkt...

Unfälle, bei denen die Blendung durch die tiefstehende Sonne in den Morgen- und Abendstunden zumindest mitursächlich ist, sind keine Seltenheit. Einer der Gründe mag darin liegen, dass die Gefahren der tiefstehenden Sonne – anders als z.B. beim Nebel – immer noch unterschätzt werden.

Eingeschränkter Durchblick erhöht das Risiko!

Bei Nebel liegt die Ursache unzureichender Sicht in der Regel eindeutig außerhalb des Fahrzeugs. Bei Unfällen im Gegenlicht kommen indes oftmals fahrzeugbezogene Faktoren – wie z.B. verschmierte oder verschmutzte Frontscheiben – dazu. Da „Durchblick“ aber grundsätzlich lebensrettend sein kann und die Beeinträchtigung durch Grauschleier und Schlieren leicht unterschätzt wird, sollten Scheiben eben nicht nur von außen, sondern auch innen sauber sein. Zudem sollten die Scheibenwischer bei Bedarf gewechselt werden. Für Motorradfahrer gilt das für verschmutzte oder verkratzte Visiere.

Die Beleuchtung spielt eine entscheidende Rolle!

Neben der eigenen Sicht spielt auch die eigene Sichtbarkeit eine entscheidende Rolle. Schließlich sind un- oder schlecht beleuchtete Hindernisse oder Fahrzeuge leichter zu übersehen, als solche, die mit Licht fahren. Wer seine eigene Sicherheit und Sichtbarkeit erhöhen möchte, sollte daher die Beleuchtung seines Fahrzeugs einschalten.

05/ 2022

Besondere Aufmerksamkeit ist gefordert!

Bei Blendgefahr ist grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit gefordert! Denn neben [Kollisionen mit dem Gegenverkehr](#) oder an [Kreuzungen und Einmündungen](#) ereignen sich blendungsbedingt auch immer wieder Unfälle auf [Parkplätzen](#) oder am [Stauenden](#). Das Erfordernis der besonderen Aufmerksamkeit gilt übrigens nicht nur für motorisierte Verkehrsteilnehmer, sondern auch für [Radfahrer](#). Diese und Motorradfahrer können aufgrund der schmalen Silhouette ebenso leicht übersehen werden, wie Ampeln oder Verkehrsschilder. Doch entschuldigt die Blendung ein Fehlverhalten?

Kann Blendung vor Strafe schützen?

An der Wirksamkeit von Verkehrsregeln ändert sich auch bei tiefstehender Sonne nichts. Und wie es ein Urteil des AG Duisburg vom 24.02.2010, [Az. 50 C 2567/09](#), treffend auf den Punkt gebracht hat, gehört es *“zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs, dass Lichtsignale von Verkehrsampeln strikt befolgt werden. Ampelanlagen werden grundsätzlich nur an besonders verkehrsreichen oder gefährlichen Kreuzungen, Einmündungen oder Engstellen aufgestellt. Sie dienen dem Zweck, einen geordneten Verkehrsablauf zu ermöglichen und damit auch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, die darauf vertrauen dürfen, dass Lichtsignale einer Verkehrsampel befolgt werden.“*

Wer also auf eine rote Ampel zufährt und infolge der Blendung nicht erkennt, welche Farbe die Ampel zeigt, ist zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet. Jedenfalls darf er sich nicht auf seine subjektive Einschätzung verlassen und in der Hoffnung, dass die von ihm wahrgenommene oder vermutete Farbe zutrifft, in z.B. den Kreuzungsbereich einfahren. Schließlich drohen bei der Missachtung des Haltegebots, Bußgelder, Punkte und ggf. sogar ein Fahrverbot. Welche Folgen genau zu erwarten sind und ob es sich um einen einfachen oder [qualifizierten Rotlichtverstoß](#) handelt, hängt maßgeblich davon ab, wie lange das Rotlicht geschaltet war.

Der Anspruch gegen den eigenen Kaskoversicherer kann eingeschränkt sein!

Selbst wenn ein Rotlichtverstoß auf ein durch die Sonneneinstrahlung bedingtes, Augenblicksversagen zurückzuführen sein sollte, ist dies für die Gerichte noch kein Grund, den Schuldvorwurf der [groben Fahrlässigkeit](#) herabzustufen, wenn die objektiven Merkmale der groben Fahrlässigkeit gegeben sind (BGH, Urt. v. 08.07.1992, [Az. IV ZR 223/91](#)). Denn schließlich muss jeder Autofahrer mit der Aufmerksamkeit an eine Kreuzung heranfahren, dass er in der Lage ist, die Ampelanlage wahrzunehmen und zu beachten. Insbesondere darf er sich nicht von weniger wichtigen Vorgängen ablenken lassen (OLG Frankfurt, Urt. v. 20.05.1998, Az. 7 U 61/97).

05/ 2022

Was ist generell zu beachten?

Gemäß [§ 3 StVO](#) ist die Geschwindigkeit auch bei tiefstehender Sonne den Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen. Ein entscheidender Aspekt ist, ob und in wie weit die zu befahrende Strecke überblickt werden kann. Wo die Sichtweise infolge der Blendung durch die Sonne oder anderer Umstände eingeschränkt ist, ist die Geschwindigkeit in der Weise anzupassen, dass das Fahrzeug jederzeit innerhalb der einsehbaren Strecke zum Stehen gebracht werden kann (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 4 StVO). Einzelfallabhängig kann dies auch Schrittgeschwindigkeit oder sogar ein kurzes Anhalten bedeuten.

Bei Unfällen, können Autofahrer sich nicht darauf berufen aufgrund der Sonnenblendung nichts gesehen und den Unfall daher nicht verursacht zu haben. In einem solchen Fall muss er sich regelmäßig entgegenhalten lassen, dass seine Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen nicht angepasst gewesen sei. Entscheidend sind aber auch hier die Umstände des Einzelfalls. So bleibt, ungeachtet tiefstehender Sonne, ein vollständiger Haftungsausschluss insbesondere dann möglich, wenn der einfachen [Betriebsgefahr](#) des Kraftfahrzeughalters ein gravierendes Mitverschulden des unfallbeteiligten Fahrradfahrers gegenübersteht (vgl. LG Münster, Urt. v. 24.05.2017, [Az. 08 O 213/15](#)).

Kanzlei Voigt Praxistipp

Droht bei tiefstehender Sonne die Gefahr der Blendung oder Sichtbeeinträchtigung, ist besondere Aufmerksamkeit geboten; im Zweifel ist die Geschwindigkeit anzupassen, d.h. herabzusetzen. An Ampeln und Kreuzungen sollte vorsichtig herangefahren und sich vor dem Losfahren vergewissert werden, dass die Fahrt auch tatsächlich durch „grün“ freigegeben ist.

AUTOR(EN)
Dr. Wolf-Henning Hammer
Rechtsanwalt
Mail: zentrale@kanzlei-voigt.de

05/ 2022

Kein Urlaub in Thailand vom Finanzamt

Aufenthalt in tropischem Klima im Winter aus gesundheitlichen Gründen

Ein 70 Jahre alter Kläger mit diversen Erkrankungen und einem Grad der Behinderung von 90 hielt sich im Jahr 2018 für mehrere Monate in Thailand auf. Eine amtsärztliche Bescheinigung bestätigte, dass der Aufenthalt in Thailand in den Wintermonaten in tropischem Klima aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Auch mehrere andere Fachärzte bestätigten, dass ein Aufenthalt in tropischem Klima in den Monaten Oktober bis Mai der Linderung der Erkrankungen des Klägers förderlich sei. Der Kläger beantragte daher in seiner Einkommensteuererklärung den Abzug der Aufwendungen für den Aufenthalt in Thailand sowie für eine dortige Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab.

Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung

Eine steuerliche Berücksichtigung setzt außergewöhnliche und zwangsweise Aufwendungen voraus. Das Finanzgericht stufte den Aufenthalt in Thailand als Klimakur ein. Kosten für eine Kurreise können als außergewöhnliche Belastung nur abgezogen werden, wenn die Kurreise zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend erscheint. Den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall hat der Steuerpflichtige bei einer Klimakur durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes zu erbringen. Diese Bescheinigung muss auch den medizinisch angezeigten Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigen.

Angabe „in tropischem Klima“ in Attest reicht nicht für steuerliche Abzugsfähigkeit

Das Finanzgericht erkannte die medizinische Vorteilhaftigkeit des Aufenthaltes in Thailand durchaus an, jedoch fehlte es für eine steuerliche Berücksichtigung an den formalen Voraussetzungen für den Abzug. Die Bescheinigung des Arztes sprach lediglich von einem Aufenthalt „in tropischem Klima“, während der Gesetzgeber fordert, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort bescheinigt wird. Dies impliziert einen räumlich abgrenzbaren Bereich. Zwar wird nicht zwingend die Angabe eines ganz konkreten Ortes oder einer Heileinrichtung gefordert, die pauschale Benennung einer Region der Erde ist jedoch nicht ausreichend, um den Anforderungen an den Nachweis gerecht zu werden.

Tipps: Wer sich aus gesundheitlichen Gründen im Ausland aufhalten muss, sollte vorab ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen, welches den Ort und die Dauer des medizinisch notwendigen Aufenthaltes hinreichend präzisiert.

Kosten für Haushaltshilfe nicht abzugsfähig

Die Aufwendungen für die Haushaltshilfe in Thailand konnten ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Eine Haushaltshilfe sei keine Begleitperson und diese war vom Amtsarzt auch nicht als notwendig bescheinigt worden.

05/ 2022

Ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung schied ebenfalls aus, da nur in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Haushalte begünstigt seien und außerdem der Kläger die Kosten für die Haushaltshilfe in bar gezahlt hatte.

Gefälschter Impfausweis kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Verletzung der 2-G-Regel als erhebliche Pflichtverletzung

Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln hat entschieden, dass ein durch einen Arbeitnehmer gefälschter Impfausweis die arbeitgeberseitige fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen könne (ArbG Köln, Urt. v. 23.03.2022 – [18 Ca 6830/21](#)).

In der Pressemitteilung des Gerichts v. 21.04.2022 heißt es:

„Das Arbeitsgericht Köln hat die fristlose Kündigung einer Arbeitnehmerin wegen Vorlage eines gefälschten Impfausweises für wirksam befunden.

Die beklagte Arbeitgeberin erbringt Beratungsleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die klagende Arbeitnehmerin betreut als Facharbeiterin Kundenunternehmen, zu denen auch Pflegeeinrichtungen gehören. Anfang Oktober 2021 informierte die Beklagte alle Mitarbeiter, dass ab November 2021 nur noch vollständig geimpfte Mitarbeiter Kundentermine vor Ort wahrnehmen dürften. Daraufhin erklärte die Klägerin gegenüber ihrem Teamleiter, sie sei mittlerweile geimpft und legte Anfang Dezember 2021 ihren Impfausweis bei der Personalabteilung vor. Im November und Dezember 2021 nahm die Klägerin weiterhin Außentermine bei Kunden in Präsenz wahr. Die von der Arbeitgeberin in der Folgezeit durchgeführten Überprüfungen führten nach Behauptung der Arbeitgeberin zu dem Ergebnis, dass die im Impfausweis der Klägerin ausgewiesenen Impfstoff-Chargen erst nach den im Impfausweis genannten Impfterminen verimpft worden sind. Daraufhin sprach die Beklagte nach Anhörung der Klägerin eine fristlose Kündigung aus.

Die 18. Kammer des Arbeitsgerichts Köln hat die hiergegen von der Klägerin erhobene Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die außerordentliche fristlose Kündigung sei durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt. Die Klägerin habe den Vorwurf, dass die Eintragungen in dem von ihr vorlegten Impfpass unzutreffend sind, nicht entkräften können. Auch die hieraus folgende Missachtung der 2-G-Regel im Präsenzkontakt zu Kunden sei nicht nur weisungswidrig, sondern stelle auch eine erhebliche Verletzung der Verpflichtung der Klägerin zur Wahrung der Interessen der Beklagten dar. Dadurch, dass die Klägerin ihre unwahre Behauptung vollständigen Impfschutzes durch Vorlage eines falschen Impfnachweises zu belegen versucht hat, habe sie das für eine auch nur befristete Fortführung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen verwirkt.

05/ 2022

Der Verwertung des entsprechenden Tatsachenvortrags der Beklagten standen nach Bewertung der Kammer auch datenschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen. Insbesondere sei die Beklagte in Erfüllung der aus [§ 28b Abs. 3 IfSG](#) aF folgenden Kontroll-Verpflichtung der 3-G-Regel auch zum Abgleich mit den öffentlich erhältlichen Daten der Chargenabfrage berechtigt gewesen. Denn nur so habe die Beklagte mangels Vorlage des QR-Codes sicherstellen können, dass tatsächlich der behauptete Impfstatus gegeben war.

Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.“

AUTOR(EN)

Dr. Stefan Müller-Thele

Rechtsanwalt

Mail: koeln@etl-rechtsanwaelte.de

Dr. Uwe P. Schlegel

Rechtsanwalt

Mail: koeln@etl-rechtsanwaelte.de

Rüdiger Soltyszeck

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mail: koeln@etl-rechtsanwaelte.de

Umlagefähigkeit von Wachdienstkosten als Betriebskosten bei einer Mietwohnung

Das Amtsgericht (AG) Berlin-Kreuzberg hat zur Frage der Umlagefähigkeit von Wachdienstkosten als Teil der Betriebskosten einer Mietwohnung entschieden (AG Berlin-Kreuzberg, Urt. v. 16.09.2021 – [8 C 85/21](#), NJW-Spezial 2022, 130). In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Die Position Wachdienst ist um die Hälfte, mithin in Höhe von 49,74 € zu kürzen.

Das Gericht vermag entgegen der Ansicht der Kläger in der Benennung dieser Position unter den sonstigen Betriebskosten im Mietvertrag keine überraschende Klausel im Sinne von [§ 305c BGB](#) zu erkennen, da gerade in der R. Straße, die gerichtsbekannt ein Hotspot der linksradikalen Szene ist, mit der Beauftragung eines Wachdienstes durch den Eigentümer zu rechnen ist.

05/ 2022

Demzufolge hätten die Kläger bei der Sichtung des Mietvertrags ein besonderes Augenmerk auf diese Position richten und vor Abschluss des Mietvertrags bei der Beklagten auch nachfragen können, in welcher Höhe voraussichtlich diese Betriebskostenposition zu Buche schlagen werde.

Bei der Frage, ob Kosten für die Beauftragung eines Wachdiensts als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden können, ist darauf abzustellen, ob die Beauftragung des Wachdiensts im Wesentlichen nur den Interessen des Vermieters in Form des Schutzes seines Eigentums oder aber den Interessen der Mieter in Form des Schutzes ihrer körperlichen Unversehrtheit und des Schutzes ihres Eigentums erfolgt. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der R. Straße – wie bereits ausgeführt – um einen Hotspot der linksradikalen Szene, die bekanntermaßen vor Angriffen auf Personen und schwerwiegenden Anschlägen auf das Eigentum der von ihnen als Gegner empfundenen Kapitalisten und Gentrifizierer nicht zurückschreckt. Mithin haben sowohl die Beklagte als Vermieterin als auch die Kläger als Mieter ein Interesse daran, dass derartige Übergriffe der linksradikalen Szene verhindert bzw. zumindest eingegrenzt werden. Soweit die Beklagte als Vermieterin darauf hinweist, dass die Kosten für die Behebung von dadurch entstandenen Schäden an ihrem Eigentum durch bestehende Versicherungen übernommen würden, überzeugt diese Argumentation nicht, da zum einen davon auszugehen ist, dass die von der Beklagten zu leistenden Versicherungsbeiträge nach Geltendmachung entsprechender Versicherungsleistungen steigen werden, und zum anderen für die Beklagte zumindest ein erheblicher Verwaltungskostenaufwand für die Organisation entsprechender Schadensbeseitigungen zu tragen wäre. Soweit die Kläger als Mieter darauf hinweisen, dass trotz der Beauftragung des Wachdiensts beispielsweise in Keller in ihrem Haus eingebrochen worden sei, überzeugt auch diese Argumentation nicht, da das Gericht davon ausgeht, dass ohne einen Wachdienst die Art, die Häufigkeit und die Intensität der zu befürchtenden Angriffe erheblich höher wäre.

Im Ergebnis hält es das Gericht daher für sachgerecht, die angefallenen Kosten für den Wachdienst hälftig zwischen Vermieter und Mieter aufzuteilen (vgl. hierzu Langenberg in Schmidt-Futterer, Mietrecht, 14. Aufl. 2019, [§ 556 BGB](#), Rn. 213, unter Hinweis auf LG Köln [WuM 2004, 400](#)).“

AUTOR(EN)

Henrike Butenberg

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mail: kanzlei@mueller-hillmayer.de

Dennis Rehfeld

Rechtsanwalt

Mail: kanzlei@mueller-hillmayer.de

Ihre Steuerberatungskanzlei

ETL - Litz ADVISION GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Saarbrücker Straße 13a

66564 Ottweiler

Telefon: (06824) 9316-0

Fax: (06824) 9316-11

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Newsletters erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann dafür jedoch nicht übernommen werden.